

Satzung

für das Kommunalunternehmen

„ENNI Stadt & Service Niederrhein,

Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.10.2018

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1, § 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 966) erlässt die Stadt Moers auf Beschluss des Rates vom 21.03.2018 folgende Satzung:

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

(1) Dem Kommunalunternehmen werden gemäß § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenem Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen:

- Abfallbeseitigung als hoheitliche Aufgabe
- Abwasserbeseitigung als hoheitliche Aufgabe
- Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als hoheitliche Aufgabe
- Friedhofswesen als hoheitliche Aufgabe. Die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung (§ 8 Abs. 2 der Satzung) obliegt der Stadt Moers.
- Straßenbeleuchtung nach den gesetzlichen Vorschriften
- Betrieb, Organisation, Verwaltung und Unterhaltung von Sport-, Bäder- und Freizeiteinrichtungen,
- Halten und Steuern von Beteiligungen, insbesondere der Geschäftsanteile der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH;

(2) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1, § 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom **23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)** erlässt die Stadt Moers auf Beschluss des Rates vom 21.03.2018 folgende Satzung:

- Halten und Steuern ~~von~~ **eigener** Beteiligungen, insbesondere der Geschäftsanteile der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH;

folgende weitere Aufgaben übertragen:

- a) Zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung sowie in eigener Verantwortung – hierbei nachfolgende Ziff. 1 und 2 ohne Vermögensübergang –
1. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NRW soweit die Stadt Moers Straßenbaulastträger ist, sowie der öffentlichen selbständigen Parkflächen einschließlich Parkdecks und Parkhäuser,
 2. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen einschließlich der Grünflächen auf städtischen Liegenschaften sowie der städtischen Spielplätze,
 3. Koordination, Planung und Umsetzung von Breitband-, Digital- und E-Mobilitätsinfrastruktur.

Im Rahmen des Betriebs und der Unterhaltung nach Ziffern 1 und 2 wird der Anstalt auch die Verkehrssicherungspflicht übertragen.

- b) Zur Durchführung im Auftrag der Stadt Moers als deren Erfüllungsgehilfin

- Planung und Bau von Straßen und Ingenieurbauwerken.

Straßenbaulastträger bleibt die Stadt Moers. Widmungs- und Einziehungsrecht sowie die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung obliegen der Stadt Moers.

- (3) Außerdem kann die Anstalt von der Stadt Moers zur Ausführung weiterer Arbeiten und Dienstleistungen beauftragt werden. Die Einzelheiten der Beauftragung der Anstalt ergeben sich aus einem mit der Stadt jeweils separat abzuschließenden Leistungsvertrag.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben und Einrichtungen, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein Unternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der ENNI Stadt & Service Niederrhein auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das

- a) Zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung **sowie in eigener Verantwortung** – hierbei nachfolgende Ziff. 1 und 2 ohne Vermögensübergang –

- (4) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben und Einrichtungen, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung **seiner ihrer** Aufgaben kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein Unternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der ENNI Stadt & Service Niederrhein auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das

Kommunalunternehmen auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen.

- (5) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1, 2 und 3 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 und 4 GO NRW auch für andere Gemeinden durchführen.
- (6) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt
1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
 2. Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,
 3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Moers überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

Die Berechtigung nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt nicht für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW.

- (7) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse hat. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die nicht verbeamteten Beschäftigten.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 übrigen aus der Mitte des Rates bestellten Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter aus der Mitte des Rates bestellt. Nicht im Verwaltungsrat vertretene Fraktionen des Rates der Stadt Moers, haben das Recht, ein

Kommunalunternehmen auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen.

beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden.

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters durch die Beigeordneten der Stadt Moers (§ 68 GO NRW) richtet sich nach der durch den Rat beschlossenen Reihenfolge mit Ausnahme von Personen, die zum Vorstand bestellt worden ist. § 54 Absatz 1 und 2 GO NRW zum Recht des Bürgermeisters zum Widerspruch und zur Beanstandung sind für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend anzuwenden.
- (3) Die städtischen Beigeordneten sind beratende Mitglieder des Verwaltungsrates. Dies gilt nur, soweit sie nicht Mitglied des Vorstandes der Anstalt sind.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt, für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.
- (6) Der Verwaltungsrat und der Vorstand haben dem Rat auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion über alle wichtigen Angelegenheiten der ENNI Stadt & Service Niederrhein, insbesondere deren wirtschaftliche Situation, Auskunft zu geben.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung von Verwaltungsratssitzungen, in denen Satzungen nach § 2 Abs. 6 beschlossen werden, sind gemäß § 15 bekanntzumachen.

(4) **Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.**

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der ~~Wahlzeit~~ **Wahlperiode** des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich, insbesondere werden Satzungen immer in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen. Die Öffentlichkeit kann aus besonderem Grund ausgeschlossen werden. Ein besonderer Grund ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Angelegenheit nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Moers in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre.
- (5) Der Verwaltungsrat kann Bürgeranhörungen beschließen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind zulässig.

- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. **Auf Verlangen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates tagt der Verwaltungsrat zu einzelnen Tagesordnungspunkten in Abwesenheit des Vorstandes.**

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

- (9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ersichtlich sind. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bestimmt den Schriftführer. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Jedes Verwaltungsratsmitglied, der Vorstand und die Stadt Moers erhalten eine Kopie der Niederschrift.
- (10) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratssitzung oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern (einem Vorstandsvorsitzenden, einem zweiten und gegebenenfalls einem dritten Vorstand). Ein Mitglied dieses Vorstandes wird durch den Bürgermeister der Stadt Moers aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Moers benannt und durch den Rat der Stadt dem Verwaltungsrat zur Bestellung vorgeschlagen. Die Amtszeit dieses Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ende seiner Wahlzeit oder seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Moers. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Vorstände sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern (einem Vorstandsvorsitzenden, einem zweiten und gegebenenfalls einem dritten Vorstand). ~~Ein Mitglied dieses Vorstandes wird durch den Bürgermeister der Stadt Moers aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Moers benannt und durch den Rat der Stadt dem Verwaltungsrat zur Bestellung vorgeschlagen. Die Amtszeit dieses Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ende seiner Wahlzeit oder seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Moers.~~ Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.

- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der vorsitzende Vorstand wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Vorstand und sodann im Falle auch dessen Verhinderung von einem gegebenenfalls bestellten dritten Vorstand vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinschaftlich. Kommt ein gemeinschaftlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist im Rahmen des genehmigten Stellenplanes zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern und Beamten ohne leitende Funktion. Leitende Funktion haben Arbeitnehmer und Beamte soweit sie dem Vorstand unmittelbar unterstellt sind und eine erhebliche Budgetverantwortung tragen. Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz.
- (7) Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Moers haben könnten, sind Bürgermeister und Rat vom Vorstand darüber zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten. Im Übrigen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Beschlüsse des Vorstandes über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigt sich der Vorstand nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Verwaltungsrat erlassen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Ausnahme der Änderung des § 2 der Unternehmenssatzung nach Bekanntgabe in Kraft.

Die Änderung des § 2 der Unternehmenssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Die Änderungssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

